

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 862. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2026 wurde der Abschnitt 11.4 EBM für die in-vitro-diagnostischen Leistungen der Humangenetik umfassend überarbeitet und mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss ergänzende und redaktionelle Anpassungen im EBM im Zusammenhang mit dem o. g. Beschluss vor:

Zu 1., 3., 5. und 6.:

Die Gebührenordnungsposition (GOP) 11450 wird in den Abschnitt 11.4.2 EBM neu aufgenommen. Damit ist die Untersuchung auf eine oder mehrere konstitutionelle Mutationen(en) bei hereditärem Mamma- und Ovarialkarzinom (HBOC) (i) bei bekannter Mutation bei genetisch verwandten Personen und/oder (ii) aufgrund einer nachgewiesenen Mutation in Tumorgewebe weiterhin berechnungsfähig.

Infolgedessen wird die neue GOP 11450 in die sechzehnte Bestimmung zum Abschnitt 11.4 EBM und in die jeweils erste Anmerkung zur GOP 11440 und GOP 11601 aufgenommen.

Zu 2. und 10.:

Es erfolgt eine Änderung in der Formulierung der Leistungslegende der GOP 11303 im Abschnitt 11.4.1 EBM zur besseren Lesbarkeit sowie die entsprechende Anpassung der Kurzlegende im Anhang 3. Eine inhaltliche Änderung wurde nicht vorgenommen.

Zu 4. und 7. bis 9.:

Es werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.